

**Anhörung zu Managementmaßnahmen
für invasive gebietsfremde Arten
von unionsweiter Bedeutung**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 8. 2018
— 22207/1-26 —**

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Arten der Unionsliste die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission vom 12. 7. 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (ABl. EU Nr. L 182 S. 37) gelistet wurden. Weiterhin von Belang sind Korrekturen an Maßnahmenblättern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung aus 2017.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden gemäß § 40 f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG folgende Fristen festgesetzt:

Die Auslegungsfrist beginnt am **17. 9. 2018** und endet am **17. 10. 2018**. Die Äußerungsfrist beginnt am **18. 10. 2018** und endet am **19. 11. 2018**.

Die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungsdaten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen werden in der Zeit **vom 17. 9 bis 19. 11. 2018** unter der Internetadresse www.anhoerungsportal.de zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung dieser Unterlagen beim NLWKN zu den üblichen Dienstzeiten an den nachfolgenden Standorten:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Oldenburg
Zimmer 42 b, Hochparterre
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover
Zimmer 305
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Lüneburg
Besprechungsraum 19
Adolf-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Süd/Standort Braunschweig
Zimmer 6
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig.

In den Auslegungsstellen werden bis zum Ende der Äußerungsfrist **am 19. 11. 2018** auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegengenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 756

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 11. 7. 2018 — 65438-4-3-11 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje II südlich“ (K JAD 011).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,836'N/008° 11,301'E
2. 53° 36,880'N/008° 11,500'E
3. 53° 36,930'N/008° 11,777'E
4. 53° 36,684'N/008° 11,778'E
5. 53° 36,666'N/008° 11,352'E
6. 53° 36,696'N/008° 11,000'E
7. 53° 36,831'N/008° 11,000'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 29,68 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 11. 7. 2018 und endet am 10. 7. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2018 S. 756